Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung





Ein Programm der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Übersicht der Fördermaßnahmen

(Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 01.07.2021 - 30.06.2025)

Maßnahmen	Vorraussetzungen	Zuschuss	Kappungsgrenze/n und Bewilligungszeitraum
Verbundausbildung 2.1 VwV*	 der ausbildende Betrieb kann <u>nicht</u> alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan vermitteln oder Ausbildung im Verbund führt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität oder 	pro nachgewiesenen Tag beim Verbundpartner 40,00 EUR pro Ausbildungsverhältnis nicht höher als Entgelt für Verbundpartner (monatliche Grenze) Prüfungsvorbereitung gem. 2.1 Abs. 3 b VwV	Gesamtkappungsgrenze pro Ausbildungsverhältnis - 2-jährige Ausbildung – bis zu 2.500 EUR - 3-jährige Ausbildung – bis zu 6.500 EUR - 3,5-jähre Ausbildung – bis zu 7.500 EUR Gewährung idR halbjährlich (rückwirkend)
	- lediglich Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	max. 400,00 EUR pro Ausbildungsverhältnis, im Zeitraum von sechs Monaten vor der praktischen Abschlussprüfung	
Berufsschule außerhalb Berlins (Splitterberufe) 2.2 VwV*	 Ausbildungsberufe mit Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse Azubi vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit Unterrichtsort liegt <u>nicht</u> innerhalb des Tarifgebietes "Berlin A, B, C" des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg 	12,00 EUR je nachgewiesen Schultag der Ausbildung in der ge- eigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage)	keine Kappungsgrenze Gewährung fortlaufend (rückwirkend), nach Vorliegen der Anwesenheitsbestätigung der auswärtigen Berufsschule
Benachteiligte 2.4 VwV*	 Auszubildende, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde für die der Ausbildungsbetrieb keine Ausbildungs- oder Arbeitsförderung nach den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch II und III erhält 	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr (nach BAV): 30 v.H. der mtl. Vergütung im 1. Ausbildungsjahr, 30 v.H. der mtl. Vergütung im 2. Ausbildungsjahr, 70 v.H. der mtl. Vergütung im 3. Ausbildungsjahr,	max. 10.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
Förderung von frauen- atypischen Berufen 2.5 VwV*	 weibliche Auszubildende in mit Frauen gering besetzten Ausbildungsberufen (frauenatypische Berufe), d.h. der Frauenanteil liegt unter 20 v. H. zum Stichtag des 31.12. des Vor-Vorjahres 	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
Förderung von Alleiner- ziehenden 2.6 VwV*	- allein erziehende/r Auszubildende/r mit mindestens einem Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
Übernahme von Auszubildenden aus Konkursbetrieben und stillgelegten Betrieben 2.7 VwV*	 Ausbildungsplatzverlust durch Insolvenz oder Stilllegung des <u>Berliner</u> Betriebes oder des Trägers oder eine von der zuständigen Landesbehörde ausgesprochene Untersagung des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin 	anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr zum Zeitpunkt der Übernahme (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	max. 5.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung halbjährlich (rückwirkend), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
<u>Geflüchtete</u> 2.8 VwV*	 Personen, die über eine geltende Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung verfügen höchstens 5 Jahre vor Beginn der Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (gilt: ab Ausbildungsbeginn 01.09.2021) 	Pauschale: 2.000 EUR für das erste Ausbildungsjahr, 1.000 EUR für das zweite Ausbildungsjahr, 2.000 EUR für das dritte Ausbildungsjahr	Gewährung im ersten Ausbildungsjahr nach Ablauf der Probezeit Im ersten Ausbildungsjahr Auszahlung und Folgebescheide halbjährlich (rückwirkend), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr jeweils nach Ablauf des Ausbildungsjahres und Bestätigung des Fortbestandes des Ausbildungsverhältnisses.

^{*} Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 10.08.2021 (ABI. Nr. 37 vom 27.08.2021, S. 3410-3417)

wichtige Hinweise / Fristen:

- → Die Antragstellung für, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 VwV <u>muss</u> bis spätestens <u>sechs Monate nach Ausbildungsbeginn</u> erfolgen (bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages möglich).
- → Die Antragsfrist für 2.1 VwV beträgt -abweichend- sechs Monate nach Beginn der Verbundausbildung.
- → Die Antragsfrist für 2.2 VwV beträgt -abweichend- sechs Monate nach Beginn der Beschulung außerhalb Berlins.
- → Bei einer Restausbildungszeit unter 6 Monaten ist die Antragstellung nur bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses möglich.
- → Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit.
- → Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die genannten Zwecke (siehe Übersicht der Fördermaßnahmen) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine <u>Doppelförderung findet nicht statt</u>.
- → Eine Förderung nach 2.2, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 VwV kann nur erfolgen, soweit es sich bei der Ausbildung um <u>berufliche Erstausbildung</u> in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
- → Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 10.08.2021 (ABI. Nr. 37 vom 27.08.2021, S. 3410-3417) treten gem. Abschnitt 5, Abs. 1 VwV ab 01.07.2021 in Kraft. Sie gelten für alle Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 01.07.2021 laut registriertem Ausbildungsvertrag.
- → Einhaltung des Landesmindestlohns

Kontakt

Handwerkskammer Berlin Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB) Blücherstr. 68 10961 Berlin

Tel.: 030/259 03 - 382 oder -383

Fax: 030/259 03 - 380 E-Mail: fbb@hwk-berlin.de

Stellen Sie hier den Förderantrag

www.hwk-berlin.de/fbb

